

Nachprüfungen – Aktuelle Regelungen SEK I (APO-SI)

21.06.2021

Liebe Erziehungsberechtigten, liebe Schülerinnen und Schüler, auch in diesem Jahr gelten wieder Ausnahmeregelungen in Bezug auf Nachprüfungsmöglichkeiten, die sich darauf beziehen, dass

- a) ein höherwertiger Abschluss oder
- b) eine Berechtigung zum Wechsel in den E-Kurs erreicht werden kann.

Ich bitte Sie und euch, die nachfolgenden Regelungen unbedingt zu berücksichtigen.

§ 44c Nachprüfung und Verbesserungsprüfung (Coronaregelung)

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch dann, wenn die **Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach** erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine **Verbesserungsprüfung** ablegen, um eine Kurszuweisung auf die Erweiterungsebene in der Gesamt- oder Sekundarschule zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um **eine Notenstufe** in mehr als **einem Fach** erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 23 Absatz 3 bis 6 sowie § 44 Absatz 6 entsprechend

§ 23 Nachprüfung

(2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 44. [...]

(4) Die Prüfung besteht aus einer **mündlichen**, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, **in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung**. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. [...]

VV § 23

zu Absatz 1:

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern mit dem Zeugnis eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch eine Nachprüfung die Versetzung erreicht werden kann und über den Anmeldeschluss. Gleichzeitig ist den Eltern ein Beratungsgespräch vor den Sommerferien anzubieten. [...]

zu Absatz 4:

23.4.1 Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind dem **Unterricht des Schulhalbjahres** zu entnehmen, in dem das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet worden ist.

23.4.2 **Die schriftliche Prüfung dauert ebenso lange wie eine Klassenarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.**

Bitte lassen Sie sich durch die Klassenleitung beraten, wobei zu beachten ist, dass eine Nachprüfung nicht möglich ist, um insgesamt ein besseres Zeugnis zu haben.

Mit herzlichen Grüßen



S. Brzoza, Schulleiterin